

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH (nachfolgend: Lieferant) zur Erdgaslieferung in Niederdruck außerhalb der Grundversorgung (gültig ab 01.01.2022)

I. Vertragsschluss

Der Gasliefervertrag kommt **nach Zugang der Vertragsbestätigung** des Lieferanten mit **tatsächlichem** Lieferbeginn in Textform zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen wie z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages und ein bestehender Netzanschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers erfüllt sind. **Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden.** Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend.

II. Lieferung

1. Das durch den Lieferanten bereit gestellte Erdgas weist folgende Merkmale auf: Niederdruck; Gasmenge: abhängig vom Vertrag, bei Haushaltskunden ca. 3 Nm³/Stunde (n = Normalzustand bei 0°C und 1,01325 bar).

2. Der Lieferant stellt Erdgas der 2. Gasfamilie, Kurzzeichen „H“, nach den jeweiligen Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 260, zur Verfügung. Der Lieferant ist berechtigt, die Bestimmungen über die Gasbeschaffenheit zu ändern. Der Übergang von Erdgas der Gruppe H auf Erdgas der Gruppe L und umgekehrt darf nur nach Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier Monaten erfolgen, es sei denn, dass Versorgungsstörungen zu befürchten sind und deshalb Erdgas anderer Qualität zur Verfügung zu stellen ist. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich informieren.

3. Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit der Lieferant am Bezug oder der Fortleitung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt insbesondere, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 27 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

4. Die Belieferung ist zweckgebunden für Heizung und/oder Warmwasserbereitung. Eine Belieferung von Dritten mit Erdgas aus diesem Gaslieferungsvertrag ist nicht zulässig. Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Erdgas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen kann sich der Kunde an sein zuständiges Hauptzollamt wenden.

III. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Abrechnung und Bezahlung

1.1 Die Abrechnung der bezogenen Energie wird aufgrund der Daten der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers vorgenommen. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, Lieferanten, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Messstellenbetreibers oder Lieferanten vom Kunden selbst abgelesen, **sofern keine Fernübermittlung der Daten erfolgt.** Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. **Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.**

1.2 Die Rechnungslegung erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten für ein Abrechnungsjahr. Soweit der Kunde dies wünscht, wird der Lieferant eine monatliche, vierteljährliche oder halb-jährliche Abrechnung vornehmen. **Im Falle der Vertragsbeendigung erfolgt eine Abrechnung für den Zeitraum seit der letzten Rechnungslegung. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser Abrechnungen und Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch und mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform.**

Der Lieferant kann ein- oder zweimonatlich Abschläge in Rechnung stellen. **Abschlagsbeträge werden entsprechend dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Strompreise, so ist der Lieferant berechtigt, die folgenden Abschläge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.**

1.3 Der Lieferant stellt sicher, dass der Kunde Abrechnungen nach Ziffer 1.2 spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums bzw. die Abschlussrechnung im Falle der Vertragsbeendigung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält. **Bei monatlicher Abrechnung beträgt die Frist 3 Wochen. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses vom Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuführen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen an den Kunden auszuführen. Der Kunde wird dazu dem Lieferanten eine Kontoverbindung angeben.**

1.4 Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem auf der Rechnung durch den Lieferanten benannten Fälligkeitstermin, frühestens jedoch zwei Wochen nach **Zugang der Zahlungsaufforderung** fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei dem Lieferanten (Wertstellung) maßgeblich. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen berechnet werden (§§ 288, 247 BGB). Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

2. Entgelte für die Lieferung von Erdgas und Preisänderungen

2.1. Für Lieferungen von Erdgas durch den Lieferanten sind die Entgelte nach den gültigen Preisen zum Lieferbeginn gemäß dem abgeschlossenen Liefervertrag maßgeblich. Diese sind auch im Internet unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht.

2.2 Die Entgelte beinhalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, die an den Netzbetreiber zu zahlenden Netznutzungsentgelte, vom Netzbetreiber erhobene Umlagen

und die Konzessionsabgabe. Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind nur enthalten, soweit diese Kosten vom grundzuständigen Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnet werden. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlösungen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, erhöht sich der Preis um diese veröffentlichten Entgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

Zusätzlich zu den vorstehenden Entgelten für die Gaslieferung sind die darauf entfallenden Belastungen der Energie- und Umsatzsteuer und sonstigen Steuern, Abgaben, Beiträge oder Umlagen sowie die Kosten aufgrund allgemein verbindlicher hoheitlicher Maßnahmen z.B. für Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung sowie in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu zahlen.

2.3 Werden gesetzliche Steuern, Abgaben, Beiträge oder Umlagen (z.B. die in Ziffer 2.2 genannten Umsatz- und Energiesteuern, Umlagen) nach Vertragsschluss erhöht oder neu eingeführt, ist der Lieferant berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden (z.B. Kosten für Emissionszertifikate nach dem BEHG). Im Falle eines Wegfalls oder der Senkung von solchen Kosten ist der Lieferant zu einer entsprechenden unverzüglichen Anpassung ab dem Zeitpunkt der Entlastung verpflichtet.

2.4 Soweit vertraglich nicht anders geregelt, erfolgen Preisanpassungen durch den Lieferanten im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Lieferant darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziffer 2.3 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Im Falle eines Wegfalls oder der Senkung von solchen Kostenbestandteilen ist der Lieferant zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Der Lieferant wird dazu die Kosten mindestens einmal jährlich prüfen und bei Änderungen unverzüglich anpassen. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

2.5 Änderungen der Preise gemäß vorstehenden Ziffern 2.3 und 2.4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens **einen Monat** vor der beabsichtigten Preisanpassung erfolgen muss. Der Lieferant wird ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt den Kunden über die beabsichtigte Preisanpassung **und die wesentlichen Gründe (Anlass, Voraussetzungen und Umfang)** n Textform informieren und die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Dem Kunden steht bei einer Preisanpassung das Recht zu, den Vertrag **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung außerordentlich in Textform zu kündigen.

IV. Laufzeit und ordentliche Kündigung des Vertrages, vorzeitige Beendigung der Lieferung, Umzug, außerordentliche Kündigung

1. Laufzeit und ordentliche Kündigung des Vertrages

Die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis. **Der Vertrag verlängert sich automatisch gemäß den vertraglichen Regelungen, es sei denn er wird durch einen der Vertragspartner fristgemäß beendet.** Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

2. Umzug

Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Eine Kündigung ist in Textform gem. § 126 b BGB zu erklären.

3. Einstellung der Lieferung

3.1 Der Lieferant kann die Versorgung fristlos durch den Netzbetreiber einstellen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Gasliefervertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern.

3.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)) unterbrechen zu lassen.

3.3 Der Lieferant hat im Falle der Einstellung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Der Lieferant kann die pauschalen Kosten in den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur GasGVV festsetzen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

4. Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt seitens des Lieferanten insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 3.1 und 3.2 wiederholt vorliegen oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das

Vermögen des Kunden gestellt worden ist. Ein wichtiger Grund liegt seitens des Kunden insbesondere vor, wenn der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig ändert.

V. Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von einer Leistungspflicht befreit. Solche Ansprüche sind gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragspartner und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden an der Gesundheit, am Körper oder am Leben oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.
4. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz und Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.
5. Die Haftung bei Nichteinhaltung vertraglicher Regelungen, wozu auch ungenaue und verspätete Rechnungen zählen, bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.

VI. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

1. Der Lieferant wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
2. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

VII. Bonitätsauskünfte

Sofern der Lieferant in Vorleistung geht, können zur Wahrung der berechtigten Interessen Bonitätsauskünfte auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren bei der Bürgel Wirtschaftsinformationen Vertriebsgesellschaft mbH eingeholt und verwendet werden. Hierzu werden die zu einer Bonitätsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden an diese Unternehmen übermittelt (beispielsweise Adressdaten). Die erhaltenen Daten über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls werden für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses verwendet. Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte enthalten (sog. Score-Werte), die auf Basis wissenschaftlich anerkannter Verfahren berechnet werden. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinreichend berücksichtigt. Der Kunde kann bei der Auskunft eine Selbstauskunft über seine dort gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse lautet: CRIF Bürgel GmbH Ndl. Hamburg Friesenweg 4 Haus 12, 27763 Hamburg. Weitere Informationen über das Verfahren enthält eine Broschüre, die von der Bürgel Wirtschaftsinformationen Vertriebsgesellschaft mbH herausgegeben wird.

VIII. Informationen nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Über Angaben zu Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten kann sich der Kunde ferner u.a. bei der Deutschen Energieagentur GmbH (dena) unter www.energieeffizienz-online.info informieren.

IX. Vorauszahlungen

Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Bei Anforderung einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständiger Form zu informieren. Hierbei sind mindestens die Höhe, der Beginn und die Gründe für die angeforderte Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für die Beendigung anzugeben. Die Vorauszahlung orientiert sich an dem **Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums des betroffenen Kunden** oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ausfallen wird, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und werden durch den Lieferanten Abschlagszahlungen erhoben, so kann die Vorauszahlung ebenfalls in Teilbeträgen verlangt werden. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen. Vor Beginn der Lieferung wird eine Vorauszahlung nicht fällig. Anstatt einer Vorauszahlung kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

X. Sicherheiten

Ist der Kunde zur Leistung einer Vorauszahlung gemäß Ziffer IX. nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung gesondert hinzuweisen.

Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die §§ 7 - 23 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schkeuditz GmbH zur GasGVV in ihrer jeweiligen Fassung in der genannten Reihenfolge entsprechend.
2. Treten an Stelle der in diesem Vertrag zu Grunde gelegten Regelungen durch oder aufgrund Gesetzes sowie der Regelungen des Lieferanten neue oder veränderte Regelungen, so gelten diese mit Inkrafttreten als vereinbart. Der Lieferant informiert den Kunden unverzüglich über Änderungen. Ziffer IV.4. Satz 1 gilt zugunsten des Kunden entsprechend.
3. Sofern der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verweise auf Regelungen durch oder aufgrund Gesetzes, Regelungen des Lieferanten, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthält, sind diese unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht und werden auf Wunsch dem Kunden zugesandt. **Gleiches gilt für aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte, gebündelte Produkte oder Leistungen.**
4. Erklärungen und Anzeigen, die gegenüber dem Lieferanten abzugeben sind, bedürfen der Textform.
5. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten, soweit der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
6. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.
7. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezüglich Änderungen ein, so ist der Lieferant berechtigt, eine Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn der Lieferant die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden mindestens **einem Monat** vor Inkrafttreten unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen übermittelt, ihn dabei bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweist und der Kunde der Einbeziehung der neuen Fassung in das Vertragsverhältnis nicht bis zum Inkrafttreten widerspricht. **Bei Änderungen kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Kündigungen sind in Textform gemäß § 126 b BGB zu erklären.**
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

XII. Verbraucherservice der SWS, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Schlichtungsverfahren

1. Bei Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit seiner Energielieferung kann der Kunde sich an den Verbraucherservice des Lieferanten per Post, per e-mail oder telefonisch wenden. Der Lieferant wird die Frage oder Beschwerde spätestens binnen vier Wochen ab Zugang schriftlich oder elektronisch beantworten. Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten des Lieferanten:
Stadtwerke Schkeuditz GmbH
Edisonstraße 36
0435 Schkeuditz
Telefon: Mo, Mi, Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 08:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr unter 034 204 – 735 25.
e-mail: post@stadtwerke-schkeuditz.de
2. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt den Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Stromlieferkunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr unter 030 – 224 80 500 oder 0180 5 101 000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min),
Telefax: 030 – 224 803 23, e-mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
3. Zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit seiner Energiebelieferung durch den Lieferanten hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice des Lieferanten nach Absatz 1 angerufen wurde und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
Die Schlichtungsstelle Energie ist unter folgender Adresse erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 27 57 240 – 0
Fax: 030 / 27 57 240 – 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de e-mail: info@schlichtungsstelle-energie.de